



Schützengesellschaft Farnern

Benutzungsreglement für die Vermietung der Schützenstube

Das Benutzungsreglement bildet den integrierenden Bestandteil des Mietvertrages für die Benützung der Schützenstube der Liegenschaft Schützenhaus Farnern.

Mietsache: Schützenstube mit total 30 Plätzen, Küchenkombination mit fliessendem Kaltwasser (KEIN Trinkwasser), WC-Anlage, Mobiliar, Geschirr, Gläsern und Parkplätzen. Heizen mit Cheminéeofen möglich (Brennholz ist im Mietpreis inbegriffen). Reinigungsmaterial ist in beschränktem Umfang vorhanden.

Mietdauer: Ganzjährig nach Absprache. Im Winter kann die Zufahrt wegen Schnee eingeschränkt oder verhindert sein. Allfällige Schneeräumung ist Sache des Mieters und es besteht kein Anrecht auf eine Mietpreisreduktion.

1 Übernahme und Rückgabe

Die Schützenstube kann nach Absprache, jedoch frühestens am Vortag des vereinbarten Benützungstermins übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten oder spätestens am Folgetag nach der Benützung in tadellosem und gereinigtem Zustand. Die Uhrzeit wird im Vertrag festgelegt. Bei einer allfälligen Nachreinigung durch die Vermieterin wird dem Mieter der Aufwand in Rechnung gestellt. Der Abfall muss durch den Mieter entsorgt werden. Als Schlüsseldepot und für eventuellen Nachreinigungsaufwand und mangelhafte Kehrrichtentsorgung ist im Voraus eine Kautions von CHF 200.00 in bar zu bezahlen. Diese Kautions wird bei ordnungsgemässer Rückgabe der Schützenstube zurückerstattet.

2 Verantwortung und Haftung

Der Mieter ist ab Übernahme bis zur Rückgabe der Schützenstube verantwortlich für deren Zustand sowie den sachgemässen Betrieb der Einrichtungen und der Vollständigkeit des Inventars. Der Mieter haftet für sämtliche während der Vertragsdauer entstandenen Schäden, die auf unsachgemässen Betrieb oder Benützung zurückzuführen sind. Der Mieter informiert die Vermieterin bei der Rückgabe über allfällige Schäden oder Vorkommnisse. Das Vorhandensein einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters und wird vorausgesetzt.

3 Betrieb

Der Mieter hat darauf zu achten, dass der Anlass in geordnetem Rahmen durchgeführt wird. Tische und Stühle aus dem Innenbereich dürfen nicht ausserhalb der Schützenstube verwendet werden. Die geltenden Ruhezeiten des Kantons Bern sind einzuhalten, Anwohner dürfen nicht gestört werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den Parkplätzen des Schützenhauses abgestellt und nicht auf den Wiesen parkiert werden. Die Vermieterin behält sich vor, Kontrollen vorzunehmen und bei Nichteinhaltung der Bedingungen den Anlass rückerstattungslos abzubrechen, wenn nötig unter Beizug der Ordnungshüter.

4 Benützung der Einrichtung

Anlässlich der Übergabe werden dem Mieter die Geräte in der Schützenstube erklärt. Der Mieter hat sich an die Weisungen zu halten und ist für die sachgemässe Benützung verantwortlich. Die Benützung der Schiessanlage ist untersagt und wird bei Widerhandlung bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Auf Wunsch kann zusätzlich ein Elektrogrill gemietet werden.

5 Mieten und Gebühren

Die Preise gelten pro Tag und in Schweizerfranken (CHF).

Miete der Schützenstube	50.00 für Mitglieder SG Farnern 100.00 für Mitglieder SG Rumisberg 100.00 für Dorfbevölkerung Farnern 250.00 für Auswärtige
-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Miete Elektrogrill exklusive Reinigung	25.00
-----------------------------------------------	-------

Gebühren für Nachreinigung / Kehrrichtentsorgung CHF 25.00 pro Stunde.

Die Bezahlung hat nach Erhalt des Mietvertrages in bar oder im Voraus auf das im Mietvertrag angegebene Konto zu erfolgen.

6 Legitimation des Mieters

Auf Verlangen der Mieterin muss ein amtliches Dokument vorgelegt werden. Ausweisangaben werden im Vertrag festgehalten.

7 Verwendungszweck Schützenstube

Die Schützenstube darf vom Mieter nicht zur Durchführung von kommerziellen Anlässen gemietet werden.

8 Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement tritt mit der Annahme durch die Hauptversammlung der SG Farnern vom 03. Februar 2023 sofort in Kraft.

Änderungen dieses Reglements müssen der Hauptversammlung SG Farnern vorgelegt und durch diese angenommen werden.

Schützengesellschaft Farnern

Der Präsident

Die Sekretärin



Stefan Allemann



Belinda Egger